

**Anzeige eines vorübergehenden Gaststättenbetriebs nach
§ 2 Abs. 2 LGastG**

Der Antrag ist spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung einzureichen

Angaben zum Veranstalter

Verein oder Einrichtung:	
Verantwortliche- / Vertretungsberechtigte Person (Name):	
Anschrift:	
Geburtsdatum:	
Telefon:	E-Mail:
Ansprechpartner während der Veranstaltung:	
Name:	Anschrift:
Telefon:	E-Mail:

Angaben zur Veranstaltung

Bezeichnung der Veranstaltung (z.B. Vereinsfest, Weihnachtsmarkt, Jubiläum):			
Veranstaltungsort:			
Datum: (von – bis)	Beginn (Uhrzeit):	Ende (Uhrzeit):	Erwartete Besucherzahl:
Zusätzliche Bemerkung:			

Angaben zur gastgewerblichen Tätigkeit

Ausschank von:

☐ alkoholischen Getränken

Musikdarbietung: ☐ ja ☐ nein

☐ nicht alkoholischen Getränken

☐ Verabreichung von Speisen

Datum

Unterschrift des Anzeigenden

Hinweise:

Dieses Formular dient der reinen Anzeige bei der zuständigen Behörde. Es erfolgt keine Eingangsbestätigung und auch keine „Erlaubnis bzw. Genehmigung.“

Datenschutzerklärung und Datenschutzverarbeitung

Die mit diesem Anzeigeformular abgefragten Daten werden aufgrund der unten genannten gesetzlichen Grundlage erhoben und verarbeitet. Die Daten sind für die Bearbeitung erforderlich und werden lediglich für den Zweck der Anzeigepflicht verarbeitet. Die Verarbeitung der Daten erfolgt gemäß den Bedingungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO). Bitte beachten Sie hierzu den Artikel 13 und den Artikel 14 der EU-DSGVO.

Die Bestimmungen des Landesgaststättengesetzes, das Jugendschutzgesetzes und die einschlägigen Hygienevorschriften sind zu beachten.

Toiletten

Es müssen in der Nähe des Veranstaltungsortes ausreichend und einwandfreie Toilettenanlagen vorhanden sowie mit fließendem Wasser und Handwaschgelegenheiten ausgestattet sein. Sofern keine oder nicht genügend Toiletten zur Verfügung stehen, ist das Aufstellen eines Toilettenwagens erforderlich.

Öffentliche Flächen

Für Veranstaltungen auf öffentlicher Verkehrsfläche ist eine Sondernutzungserlaubnis/verkehrsrechtliche Anordnung erforderlich – bitte gesonderten Antrag stellen.

Speisen und Getränke

Die einschlägigen lebensmittelrechtlichen und Hygienebestimmungen sind einzuhalten. (siehe Leitfaden für den Umgang mit Lebensmitteln auf Vereins- und Straßenfesten)

Jugendschutzbestimmungen

Die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten.

Verantwortlichkeit des Veranstalters

Der Veranstalter / die verantwortliche Person ist für die Einhaltung der Vorschriften zum Immissionsschutz, Baurecht, Lebensmittel- und Hygienebestimmungen, Preisauszeichnungsvorschriften sowie den Jugendschutz verantwortlich. Es muss eine entsprechende Haftpflichtversicherung abgeschlossen sein.

Eine Belästigung der Nachbarschaft durch ruhestörenden Lärm ist zu vermeiden. Hier sind die geltenden Sperrzeiten unbedingt einzuhalten.

Gemäß des § 8 Abs. 1 des LGastG beginnt die Sperrzeit um 3 Uhr. In der Nacht zum Samstag und zum Sonntag beginnt die Sperrzeit um 5 Uhr. Sie endet jeweils um 6 Uhr. In der Nacht zum 1. Januar wird die Sperrzeit gemäß § 8 Abs. 2 LGastG aufgehoben, in der Nacht zum Fastnachtssdienstag und zum 1. Mai beginnt sie um 5 Uhr. Die Sperrzeit kann bei Vorliegen öffentlicher Bedürfnisse oder besonderer örtlicher Verhältnisse durch Rechtsverordnung allgemein verlängert, verkürzt oder aufgehoben werden (§ 8 Abs. 3 LGastG). Bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse kann für einzelne Betriebe die Sperrzeit verlängert, befristet und widerruflich verkürzt oder aufgehoben werden. In den Fällen der Verkürzung oder Aufhebung der Sperrzeit können jederzeit Auflagen erteilt werden (§ 8 Abs. 4 LGastG).

Zufahrts- und Rettungswege sind freizuhalten